

einen Nachteil noch eine Belästigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung i. S. der §§316, 328 ZGB darstellen (vgl. OG, Urteil vom 26. September 1978 - 2 OZK 34/78 - [NJ 1979, Heft 3, S. 145; OGZ Bd. 15 S.; 245]).

Die Klägerinnen haben somit keinen Anspruch darauf, daß die zu ihrem Grundstück hin angebrachten Fenster der Verklagten mit undurchsichtigem Glas versehen werden. Diese Maßnahme hätte im übrigen auch nicht verhindert, die Fenster zu öffnen und in den Hof der Klägerinnen zu blicken. Das Bezirksgericht hätte daher den diesbezüglichen Antrag der Klägerinnen als unbegründet abweisen müssen.

#### §§ 1, 4, 11 Abs. 1 Ziff. 1 PatG.

**Ein neues Verfahren (hier: zur Absorption und Endreinigung schadstoffhaltiger Abgase) ist erfinderisch, wenn seine Funktionsweise von einer Vielzahl solcher sich wechselseitig bedingender Verfahrens- und Konstruktionsparameter abhängt, deren Zusammenwirken nicht ausreichend theoretisch vorausbestimmt und ohne unverhältnismäßig großen Aufwand auch nicht experimentell abgeleitet werden kann.**

#### OG, Urteil vom 25. Juni 1982 - 4 OPB 1/81.

Die Antragsgegner sind Erfinder und Inhaber des Wirtschaftspatents 117 428, das ein Verfahren zur einstufigen Absorption und Endreinigung fluorwasserstoff- oder chlorwasserstoffhaltiger Abgase unter Schutz stellt.

Die Antragsteller haben die Nichtigerklärung dieses Patents mangels erfinderischer Leistung beantragt.

Die Spruchstelle für Nichtigerklärungen von Patenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen hat dem Patentanspruch folgende Neufassung gegeben: „Verfahren zur Absorption und Endreinigung fluor- und/oder chlorwasserstoffhaltiger Abgase, die auch andere Schadstoffe enthalten können, mit Wasser als Absorptionsmittel unter Verwendung von Siebböden ohne Ablaufsegment (Regensiebböden), gekennzeichnet dadurch, daß die Siebböden einen freien Bodenquerschnitt von 25 bis 35 Prozent, vorzugsweise von 30 Prozent, aufweisen, die Gasgeschwindigkeit in den Bohrungen zwischen 5 und 10 m/s, vorzugsweise 7 m/s, sowie die optimale Gasgeschwindigkeit im Absorberquerschnitt 2 bis 2,5 m/s beträgt und der Wasserverbrauch sich auf 0,05 bis 0,21/m<sup>3</sup> wasserdampfgesättigtes Abgas beläuft.“ Diese Entscheidung hat es im wesentlichen damit begründet, daß Regensiebböden mit den beanspruchten geometrischen und betriebstechnischen Merkmalen nicht als bekannt nachgewiesen seien. Feststehe weiter, daß für Regensiebböden die gleichen hydrodynamischen Verhältnisse wie bei Gridböden gelten, so daß den Antragstellern zuzustimmen sei, daß die Übertragung der geometrischen und betriebstechnischen Kennwerte der einen Siebart auf die andere keine erfinderische Leistung darstelle. Da aber auch kein Gridböden mit einer so großen Öffnungsfläche bekannt gewesen sei, wie sie im strittigen Patent beansprucht werde, könne von einer Anwendung an sich bekannter Maßnahmen nicht gesprochen werden.

Das treffe auch im Hinblick auf das WP 67 408 zu. Dort werde zwar ein noch größeres Öffnungsverhältnis empfohlen. Nach dem Streitpatent sei aber ein um 25 mal höherer Gasdurchsatz vorgesehen. Der hiervon ausgehende Einfluß auf das Öffnungsverhältnis und die Trennwirkung seien nicht eindeutig voraussehbar. Das sei nur im Ergebnis aufwendiger Versuche festzustellen. Im übrigen sei auch kein Nachweis dafür erbracht, daß es nahe gelegen habe, einem nach der strittigen Lehre dimensionierten Regensiebboden die dort angegebene Gasgeschwindigkeit zuzuordnen. Die hierzu von den Antragstellern angeführte Formel von Prince betreffe nur die Schlitzgeschwindigkeit bei Siebböden mit einer Flüssigkeitszwangsführung und sei allein auf diese Siebart zugeschnitten.

Gegen diese Entscheidung haben die Antragsteller Berufung eingelegt und beantragt, das Wirtschaftspatent vollständig für nichtig zu erklären. Sie haben dazu vorgetragen: Richtig habe die Spruchstelle festgestellt, daß die hydrodynamischen Verhältnisse bei der Gasabsorption unabhängig davon sind, ob Regensieb- oder Gridböden verwendet werden. Die Übertragung der bei der Verwendung von Gridböden bekannten Betriebskennwerte auf

Verfahren mit Regensiebböden habe deshalb nahegelegene Sämtliche nach der strittigen Lehre empfohlenen Kennwerte seien, wenn auch in einer anderen Kombination, vorbekannt gewesen. Die Menge des eingesetzten Wassers sei nicht zuletzt vom Zweck des Verfahrens abhängig, insbesondere, ob dabei gleichzeitig feste Stoffe ausgewaschen werden oder — wie im Streitpatent — im Ergebnis der Abgasreinigung auch Flußsäure erzeugt werden soll.

Die Antragsgegner haben beantragt, die Berufung abzuweisen und vorgetragen: Ihr mit dem strittigen Patent unterbreiteter Vorschlag liege nach seinen Parametern außerhalb des Anwendungsbereichs von Regensiebböden, wie er bis zum Tage der Anmeldung bekannt gewesen sei. Die gewählten Kenngrößen für die freie Bodenfläche, die Gasgeschwindigkeit und die Flüssigkeitsbelastung seien in ihrer Kombination nicht nur nicht vorbekannt gewesen, diese Kombination hätte auch nicht nahegelegen. Die mit dem Vorschlag erzielbare Höhe Endreinigung von schadstoffhaltigen Abgasen sei vielmehr als ein überraschender Effekt zu werten. Daß bei der von ihnen gewählten hohen Gasbelastung mit den extrem niedrigen Flüssigkeitswerten gute Ergebnisse erzielt werden können, sei nicht vorauseherbar gewesen.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Die Nachprüfung der Entscheidung der Spruchstelle auf der Grundlage des Berufungsvorbringens der Prozeßparteien und des Ergebnisses des eingeholten Sachverständigengutachtens hat ergeben, daß sie jedenfalls im Ergebnis zutreffend ist.

Nachdem — wie bereits im Verfahren vor der Spruchstelle geklärt wurde — feststeht, daß die von den Antragsgegnern mit dem strittigen Patent vorgeschlagenen Kenngrößen in ihrer Kombination nicht vorbekannt waren, kam es gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. §§ 1, 4 PatG allein auf die Frage an, ob von einem Sachkundigen zu fordern war, diese Lösung aus dem bekannten Stand der Technik abzuleiten. Das ist auf der Grundlage der Ergebnisse des Sachverständigengutachtens zu verneinen.

Danach steht in Übereinstimmung mit dem Vorbringen der Antragsgegner fest, daß die bei den Absorptionsverfahren der hier erörterten Art ablaufenden Vorgänge wissenschaftlich-technisch nicht so bekannt sind, daß die technischen Einsatzmittel theoretisch ausreichend bestimmt werden könnten. Jedenfalls insoweit ist es zweifelsfrei, daß das von den Antragsgegnern erzielte Ergebnis nicht im Voraus bestimmbar war. Daran ändert auch der Hinweis der Antragsteller auf die Formel von Prince nichts, weil sie allein Werte für die maximale Gasgeschwindigkeit liefert.

Daß nach WP 67 408 ein Verfahren mit einer minimalen Gasgeschwindigkeit von 4 m/s in den Schlitzen — nicht wie die Spruchstelle angenommen hat, im Kolonnenquerschnitt — beschrieben ist, ist aus demselben Grunde ebenfalls ohne entscheidende Bedeutung. Die strittige Lösung ist aber ohne schöpferisches Tun auch nicht experimentell ableitbar gewesen. Dazu hätte, wie der Sachverständige überzeugend bekundete, ein unverhältnismäßig großes Feld abgearbeitet werden müssen. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 10. Mai 1973 - 2 UzP 5/71 - OGZ Bd. 14 S. 285; NJ 1973, Heft 16, S. 490) kann daher nicht von einer naheliegenden Lösung ausgegangen werden.

Wesentlich für diese Einschätzung ist, daß die strittige Lösung sich dadurch vom bekannten Stand der Technik unterscheidet, daß ein extrem niedriger Flüssigkeitsverbrauch von maximal 0,2 l/m<sup>3</sup> Gas gekoppelt ist mit einer hohen Gasgeschwindigkeit im Kolonnenquerschnitt mit 2 bis 2,5 m/s, die durch die große freie Bodenfläche des Regensiebbodens mit 30 Prozent erreicht wird. Eine Verfahrensweise mit vergleichbar niedrigem Flüssigkeitsverbrauch und einer hohen Gasgeschwindigkeit im Kolonnenquerschnitt war nicht bekannt.

Diese Verfahrensweise liegt außerhalb langjährig bekannter und angewandter Kennziffern. Ihre Funktionstüchtigkeit war — wie der Sachverständige ausdrücklich